

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 23 (1916)

Artikel: Geschichte des Kluniazenser-Priorates Rüeggisberg [Fortsetzung u. Schluss]
Autor: Wäger, Franz
Kapitel: IX: Die Rechtsverhältnisse der Untertanen und Lehensleute des Priorates
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-334511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX. KAPITEL.

Die Rechtsverhältnisse der Untertanen und Lehensleute des Priorates.

Das Rüeeggisberger Kartular enthält nebst Kopien von Urkunden, und Auszügen aus den Zinsbüchern auch eine vom Schreiber des Kartulars auf Grund vorhandener Dokumente verfasste Zusammenstellung der Rechte und Pflichten der Lehensleute und Hintersassen gegenüber dem klösterlichen Lehensgeber.¹ Es ist eine Art Gesetzessammlung in lateinischer Sprache mit einer deutschen Uebersetzung, in der die Rechtsgewohnheiten zusammengefasst sind, soweit sie sich aus Gerichtsentscheiden und Kundschafsaussagen ergaben. Das ganze, offenbar auf praktische Zwecke berechnete Résumé stellt ausserdem der Geschäftsführung des leitenden Priors Wilhelm von Mons ein gutes Zeugnis aus und beweist dessen hervorragende Wirksamkeit zur Klärung und Sicherung der Rechtsverhältnisse des Priorates. Diese Aufzeichnungen beziehen sich in erster Linie auf den Gotteshausbezirk Rüeeggisberg und das Gebiet von Guggisberg. Die übrigen Gotteshausgüter waren wieder andern, aber nicht wesentlich verschiedenen lokalen Rechtsgewohnheiten unterworfen.² Auch diese sollen hier erwähnt werden, soweit sie sich aus dem vorliegenden Urkundenmaterial erkennen lassen.

Darnach unterscheiden wir für den Gerichtsbezirk Rüeeggisberg zwei Gruppen von Gotteshausleuten: *Zinsbauern* und *Hintersassen*.³ Die Zinsbauern standen in keinem persönlichen, sondern nur in einem dinglichen Abhän-

¹ Kartular von Rüeeggisberg, fol. 161.

² Vgl. hierüber oben Kapit. VIII.

³ Kartular quiscumque colonus, 161 ff. tenementia hindersetzeu inquillina a. a. O. 164.

gigkeitsverhältnisse zum Kloster. Der Bauer besass ein Gut des Klosters gegen einen unabänderlichen Zins als erbliches Lehen.⁴ Die Abhängigkeit des Besitzes kam durch die Belehnung und eine Handänderungsgebühr, den Ehrschatz, von der Höhe eines Jahreszinses zum Ausdruck.⁵ Diese erbzinspflichtigen Lehensleute waren persönlich frei und nahmen Teil an der Gemeindeversammlung, — die über Benutzung der Ackerflur und Allmend entschied⁶ — und waren nur dem ordentlichen Richter zuständig. Doch war es in Rüeeggisberg Gesetz, dass um alle Gotteshausgüter, wo immer sie gelegen sein mochten — in oder ausserhalb des Gerichtsbezirkes — vor dem Gericht zu Rüeeggisberg Recht gesucht werden musste. Das Kartular verzeichnet nun eine Anzahl von Rechtsbestimmungen, welchen diese Lehensgüter unterworfen sind, und an die sich auch der Lehensherr zu halten hat. Sie betreffen die Instandhaltung der Lehensgüter, Zeit und Modus ihrer Aufgabe, ihres Verkaufes, ihrer Vererbung, Teilung oder testamentarischen Verfügung, endlich Heimfall und Lehensverlust. Der Hauptsache nach decken sie sich mit den zwei Dezennien später von Herzog Albrecht auf Klage der freiburgischen Bauern⁷ neu festgelegten Normen und bestehen aus folgenden Punkten: 1) Der Lehensmann hat die Güter in dem Zustande zu erhalten, in welchem er sie vom Prior zu Lehen empfangen hat. Andernfalls ist der Prior bei der Aufgabe nicht verpflichtet die Güter zurückzunehmen, sondern er kann vielmehr den Bauern zwingen den Schaden wieder gut zu machen.⁸

⁴ Cartular, fol. 161v. Prior eo (heredi) vel suus nuntius dicta bona defuncti absque augmentatione et diminutione census prestare tenentur.

⁵ a. a. O. solvere represiam ... videlicet tantum semel pro dicta represia sicut dicta boni defuncti dant censum annuatim.

⁶ Regest No 57.

⁷ Vgl. Büchi A. Freiburgs Bruch mit Oesterreich, S. 46 ff.

⁸ Cartular, fol. 161. debet in bono statu manutenerere, sicut erant illa die, qua ad eundem Priorem devenerunt... Nec prior bona de-

2. Klostergüter, auf denen sich Häuser, Speicher und Scheunen befinden, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Priors verkauft oder veräußert werden.⁹

3. Die Aufgabe der Lehen an das Priorat kann erfolgen, sofern die Güter gut instand gehalten werden, und zwar auf die Tage, an denen der Zins entrichtet wird, nämlich auf St. Martins-, St. Andreas- und St. Niklaustag. Zu andern Zeiten soll der Prior das Gut nicht annehmen, es sei denn, dass das Gut verkauft werde.¹⁰

4. Wenn einer von dem Priorate mehrere Güter zu Lehen hat, so muss er alle in „guten Ehren halten“ und darf nicht eines allein, welches zu Schaden gekommen ist, aufgeben, sondern er muss sie alle zugleich aufgeben.¹¹

5. Diese Lehensgüter gehen von einem *Erben* auf den andern über, jedoch unter Wahrung nachstehender Bedingungen: Ist ein Gut oder Lehen durch den Tod des bisherigen Inhabers ledig geworden, so sollen der oder

vastata recipere tenetur... sed colonum compellere debet ad reparationem ...omnibus viis.

⁹ Ibid. nisi de expressa licentia prioris.

¹⁰ Ibid. quietaverit... die solutionis census, sc. in die Sti. Martini — vel Sti Andree, vel Nicolay — nec in alia parte anni — si non esset causa venditionis facte.

¹¹ Ibid., fol. 161^v; duo vel tria bona... simul tenere debet in bono statu... unum vel duo tenementa quietare non potest, nisi et alia bona tenementa simul et semel quietaverit.

¹² Ibid. heres debet se presentare priori ...et ab eodem postulare bona defuncti sibi praestare, offerendo se paratum solvere repressiam... nec non facere juramentum dicto priori. Der neue Lehens-träger gelobte: „Treue und Wahrheit zu leisten, des Gotteshauses und Propstes Nutz und Ehren zu fördern, Schaden und Unehre zu wehren. Die Eidesformel lautete: „Min frund. P. du sôlt druy ding swerren, als von halten halt recht ist gesint ein gotzhus man von Rueggisberg ze swerren, zem ersten sôlt dû dem Gotzhus und dem probst von Rueggisberg swerren, trûwen und wahrheit ze leisten, gotzhus und dem probst nutz und eren ze fûrdren, gotzhus und probst schaden und unherren ze werren an vert!

Hab uff den rechten hand und sprich mier nach, als mier ist mit worten vor bescheiden, also will ich steitt han als mer Gott helffe und sine heiligen. Amen“. Kartular, fol. 124^v

gigkeitsverhältnisse zum Kloster. Der Bauer besass ein Gut des Klosters gegen einen unabänderlichen Zins als erbliches Lehen.⁴ Die Abhängigkeit des Besitzes kam durch die Belehnung und eine Handänderungsgebühr, den Ehrschatz, von der Höhe eines Jahreszinses zum Ausdruck.⁵ Diese erbzinspflichtigen Lehensleute waren persönlich frei und nahmen Teil an der Gemeindeversammlung, — die über Benutzung der Ackerflur und Allmend entschied⁶ — und waren nur dem ordentlichen Richter zuständig. Doch war es in Rüeeggisberg Gesetz, dass um alle Gotteshausgüter, wo immer sie gelegen sein mochten — in oder ausserhalb des Gerichtsbezirkes — vor dem Gericht zu Rüeeggisberg Recht gesucht werden musste. Das Kartular verzeichnet nun eine Anzahl von Rechtsbestimmungen, welchen diese Lehensgüter unterworfen sind, und an die sich auch der Lehensherr zu halten hat. Sie betreffen die Instandhaltung der Lehensgüter, Zeit und Modus ihrer Aufgabe, ihres Verkaufes, ihrer Vererbung, Teilung oder testamentarischen Verfügung, endlich Heimfall und Lehensverlust. Der Hauptsache nach decken sie sich mit den zwei Dezennien später von Herzog Albrecht auf Klage der freiburgischen Bauern⁷ neu festgelegten Normen und bestehen aus folgenden Punkten: 1) Der Lehensmann hat die Güter in dem Zustande zu erhalten, in welchem er sie vom Prior zu Lehen empfangen hat. Andernfalls ist der Prior bei der Aufgabe nicht verpflichtet die Güter zurückzunehmen, sondern er kann vielmehr den Bauern zwingen den Schaden wieder gut zu machen.⁸

⁴ Cartular, fol. 161v. Prior eo (heredi) vel suus nuntius dicta bona defuncti absque augmentatione et diminutione census prestare tenentur.

⁵ a. a. O. solvere represiam ... videlicet tantum semel pro dicta represia sicut dicta boni defuncti dant censum annuatim.

⁶ Regest No 57.

⁷ Vgl. Büchi A. Freiburgs Bruch mit Oesterreich, S. 46 ff.

⁸ Cartular, fol. 161. debet in bono statu manutenere, sicut erant illa dic, qua ad eundem Priorem devenerunt... Nec prior bona de-

2. Klostergüter, auf denen sich Häuser, Speicher und Scheunen befinden, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Priors verkauft oder veräußert werden.⁹

3. Die Aufgabe der Lehen an das Priorat kann erfolgen, sofern die Güter gut instand gehalten werden, und zwar auf die Tage, an denen der Zins entrichtet wird, nämlich auf St. Martins-, St. Andreas- und St. Niklaustag. Zu andern Zeiten soll der Prior das Gut nicht annehmen, es sei denn, dass das Gut verkauft werde.¹⁰

4. Wenn einer von dem Priorate mehrere Güter zu Lehen hat, so muss er alle in „guten Ehren halten“ und darf nicht eines allein, welches zu Schaden gekommen ist, aufgeben, sondern er muss sie alle zugleich aufgeben.¹¹

5. Diese Lehensgüter gehen von einem *Erben* auf den andern über, jedoch unter Wahrung nachstehender Bedingungen: Ist ein Gut oder Lehen durch den Tod des bisherigen Inhabers ledig geworden, so sollen der oder

vastata recipere tenetur... sed colonum compellere debet ad reparationem ...omnibus viis.

⁹ Ibid. nisi de expressa licentia prioris.

¹⁰ Ibid. quietaverit... die solutionis census, sc. in die Sti. Martini — vel Sti Andree, vel Nicolay — nec in alia parte anni — si non esset causa venditionis facte.

¹¹ Ibid., fol. 161^v; duo vel tria bona... simul tenere debet in bono statu... unum vel duo tenementa quietare non potest, nisi et alia bona tenementa simul et semel quietaverit.

¹² Ibid. heres debet se presentare priori ...et ab eodem postulare bona defuncti sibi praestare, offerendo se paratum solvere repressiam... nec non facere juramentum dicto priori. Der neue Lehens-träger gelobte: „Treue und Wahrheit zu leisten, des Gotteshauses und Propstes Nutz und Ehren zu fördern, Schaden und Unehre zu wehren. Die Eidesformel lautete: „Min frund. P. du sôlt druy ding swerren, als von halten halt recht ist gesint ein gotzhus man von Rueggisberg ze swerren, zem ersten sôlt dû dem Gotzhus und dem probst von Rueggisberg swerren, trûwen und wahrheit ze leisten, gotzhus und dem probst nutz und eren ze fûrdren, gotzhus und probst schaden und unherren ze werren an vert!

Hab uff den rechten hand und sprich mier nach, als mier ist mit worten vor bescheden, also will ich steitt han als mer Gott helffe und sine heiligen. Amen“. Kartular, fol. 124^v

die Erben, ehe sie nach dem Begräbnis von der Kirche nach Hause gehen und vom Gute Besitz ergreifen, dem Propst der Kirche von Rüeeggisberg oder dessen Statthalter den Tod des Lehensmannes anzeigen und zugleich dessen Güter als Erben fordern, indem sie versprechen den schuldigen Ehrschatz in der Höhe eines Jahreszinses zu entrichten und den Lehenseid schwören.¹² Sind diese Bedingungen erfüllt, muss der Prior oder dessen Statthalter dem Erben das Gut verleihen, ohne Verminderung oder Steigerung des bisherigen Zinses.¹³ Im Verweigerungsfalle soll der Erbe das Lehen vom Vogte von Rüeeggisberg fordern, welcher es nach Vereidigung des Fordernden und unter Vorbehalt des dem Prior schuldigen Ehrschatzes verleihen soll, jedoch unbeschadet der Rechte eines Dritten. Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, so fällt das Gut ohne jeden Schiedsspruch dem Prior anheim.¹⁴

6. Das *Verkaufsrecht* dieser Lehensgüter war durch folgende Normen geregelt. Wollte einer seine Güter verkaufen, so konnte er dies zwar tun, musste jedoch dieselben zuerst dem Prior zum Kaufe anbieten und zwar zu dem zwischen ihm und dem Käufer abgemachten Preise. Wollte der Prior die Güter zu diesen vereinbarten Bedingungen nicht erwerben, so musste er dieselben dem Käufer verleihen, sofern dieser hinlänglich befähigt war, die Güter zu bebauen und deren Lasten zu tragen.¹⁵ Der Käufer muss auch auf diesen Gütern wohnen. Dann erst ist der Prior verpflichtet, die Güter, nachdem sie ihm vom Verkäufer aufgegeben worden sind, dem Käufer ohne Zinssteigerung zu

¹² Ibid. Cui heredi sic presentanti ac requirenti prior dicta bona absque augmentatione census præstare tenetur.

¹⁴ Ibid. et si forte recusaverit idem prior, heres recurrere debet ad advocatum M., R. ... qui eidem heredi bona, prius juramento recepto, reservata represia, præstare tenetur...

¹⁵ Ibid., fol. 162 quicumque colonus illa bona propter suam necessitatem vendere voluerit, hoc facere potest, sed primo tenetur presentare dicto priori illa bona esse venalia et utrum ipse prior velit emere pro pretio facto inter ipsum venditorem et emptorem.

Ehrschatz entrichtet hat.

Will ein Bauer von den Lehensgütern einen Acker oder eine Wiese verkaufen, so ist das nicht angängig, selbst wenn er diesem Grundstück einen gewissen Zins zuteilt. Tut er es dennoch, so verliert er ohne Weiteres auch den Rest seiner Lehen und ist verpflichtet auf seine Kosten das entfremdete Grundstück zurückzukaufen. Dagegen kann er die Hälfte, den dritten oder vierten Teil seiner Güter verkaufen nachdem er ihn vorher dem Prior angeboten hat. Er muss aber auch den Zins teilen, je nach der Grösse des verkauften Teiles, nämlich für die Hälfte der Güter die Hälfte des Zinses¹⁶, u. s. w.

7. Auch *testamentarisch* kann der Lehensmann über seine Güter ganz oder zum Teil verfügen, sofern der Empfänger zur Bebauung derselben befähigt ist. Es muss aber jedem Bruchteil von Gütern derselbe Bruchteil von Zinsen zugeteilt sein.¹⁷ Der Testator muss die Güter dem Prior aufgeben, welcher sie dem Empfänger nach Leistung verleihen, sofern dieser den Lehenseid geschworen und den des Lehenseides und Ehrschatzes verleiht.

8. Wird ein Gut durch Tod des bisherigen Inhabers frei, der keinen direkten, legitimen Erben besitzt und beanspruchen mehrere das Erbe, so kann keiner von ihnen ein Recht darauf geltend machen, solange er sich nicht dem Prior oder dessen Statthalter gestellt und gegen Eid und Ehrschatz die Güter gefordert hat. Hat er diese Bedingungen erfüllt, so soll ihn der Prior zwar belehnen, jedoch

¹⁶ Ibid., fol. 162^v ...et de illis bonis vendat unum campum seu unum pratum vel plures, hoc facere non potest, etiamsi super eodem campo ponat et assignet certum censum. — Potest autem vendere medietatem, tertiam partem vel quartam partem bonorum suorum — et dividere censum debitum secundum quantitatem quam vendit.

¹⁷ Ibid., fol. 162^v ...quicumque sua bona moventia a prioratu velit dare alicui suo consanguineo vel alteri, hoc facere potest ...vel si dederit medietatem dictorum bonorum, hoc facere potest, dum tamen praedicta bona dividantur equaliter et census debitus.

unbeschadet der Rechte eines Dritten. Und wenn mehrere Erben Teile der Erbschaft fordern, so soll der Prior dieselben erst belehnen, wenn sie die Güter in obiger Weise gefordert haben, andern Falls sie ihr Anrecht auf die Erbschaft ipso facto an das Priorat verlieren.¹⁸

Natürlich haben alle diese Verhältnisse auch ihre Veränderungen durchgemacht. Soweit die Lehensträger den Ehrschatz zu entrichten hatten, darf man annehmen, dass es sich um früher unfreie Bauern gehandelt hat, die aber zu Beginn des XV. Jahrhunderts bereits unter den Freien aufgegangen waren. Der Ehrschatz ist bloss mehr dingliche Last, eine Handänderungsgebühr.¹⁹ Die übrigen Bestimmungen gelten dann für alle Lehen. Die gute Instandhaltung der Güter, die Lehensübertragung bei Kauf und Erbschaft durch den Prior oder dessen Statthalter, die Lehensaufgabe und die gleichmässige Besorgung mehrerer Klostergüter, die demgemässe Verteilung der Lasten auf Teile eines Gutes sind durch die Verhältnisse selbst bedingt und erweisen sich keineswegs als überflüssig. Die schwere Strafe des Verlustes der Lehen beweist ferner, mit welchem Nachdruck an diesen Lehensatzungen festgehalten wurde und werden musste. Die Geschäftsführung des Priors Wilhelm allein zeigt hinlänglich, wie notwendig diese Bestimmungen waren, und die meisten diese Aufzeichnungen betreffenden Gerichtsentscheide sind auf seine Klagen erfolgt. So klagte er 1417 gleichzeitig gegen drei Lehensträger wegen Vernachlässigung ihrer Güter.²⁰ Einen

¹⁸ Kartular, fol. 163 *...quandocumque aliqua bona vacant per mortem coloni et plures sunt praetendentes esse heredes, nullus illorum ius in eadem hereditate habet, non nisi se praesentaverit dicto priori, receperit dicta bona ...salvo semper iure alterius.*

¹⁹ Vergl. Büchi, Freiburgs Bruch mit Oesterreich, S. 47, Anm. 1; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 464 ff.

²⁰ S. Regest No 46. Die Stellung des Priors mag nicht immer leicht gewesen sein. Die Tatsachen, dass Uelli Schnider und dessen Sohn dem Prior drohten das Kloster anzuzünden (Reg. 52), und dass Ruedi Ammann, der fortwährend zu Klagen Anlass gibt und

besonderen Nachdruck legte das Kloster darauf, immer und überall seine Lehensherrlichkeit zu wahren. Zu diesem Zwecke mussten bei Verkauf, Erbschaft oder testamentarischen Verfügung die Güter an den Prior aufgegeben werden, der sie dem neuen Lehensträger übergab, sofern er ihn für fähig erachtete. Die Versuchung die Lehens- und Eigentumsrechte des Priorates abzuschütteln war natürlich immer gross und gehört zu den landläufigen Sitten. Das ganze herrschende Wirtschaftssystem, die stets steigenden Güterpreise brachten es mit sich, dass bei Handänderungen, die auf dem Gute lastenden Abgaben gegen das Gotteshaus als sekundäre betrachtet und den dem Verkäufer gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nachgestellt wurden. Dabei wurde ganz ausser Acht gelassen, dass der Zins an den klösterlichen Grundbesitzer das Ursprüngliche war, und dass der Kaufpreis erst durch den steigenden Güterwert und die intensivere Bebauung bedingt wurde.²¹ Wie stark diese Tendenz war, zeigt sich in der Strenge der Bestimmungen über Lehensantritte. Aber auch der Lehensnehmer wird durch festgelegte Normen geschützt. Der Prior muss ihm die rechtmässig geforderten Güter stets ohne Zinserhöhung verleihen; tat er es nicht, so war der Vogt des Gotteshauses gehalten, das Gut dem Fordernden zu übergeben.

Nicht weniger interessant sind Verkaufs- und Testierungsrecht der Lehensträger; sie beweisen hinlänglich die persönliche Freiheit des Lehensmannes. Der Lehensmann besass ein freies Verfügungsrecht über seine Güter, die er verkaufen oder testieren konnte. Einschränkungen bestanden nur darin, dass das Kloster das Vorkaufsrecht besass, d. h. der Prior konnte ein verkäufliches Gut selbst erwerben zu dem zwischen Verkäufer und Käufer abgemachten Preis. Wollte er dies nicht, so war er verpflichtet dasselbe dem Käufer zu übertragen, und

schliesslich den Leutpriester Peter Wuest ermordete (Reg. 60) zeigen wie heftig es bisweilen zugegangen sein muss.

²¹ Vgl. hiezu Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft, Bern II, S. 200.

zwar ohne Erhöhung des Zinsfusses. Auffallend ist es, wie das Kartular immer fort betont, dass der neue Lehensträger geeignet sein müsse, um die Güter in gutem Zustande zu erhalten. Dies galt sowohl für leibliche oder testamentarische Erben als auch für Käufer. Man darf daraus schliessen, dass der Prior zu dieser Handänderung doch sein Placet geben musste. Immer aber musste das in Frage stehende Gut dem Prior aufgegeben werden, und der neue Besitzer durfte sich erst dann auf seinem Gute „keren“, wenn er damit belehnt worden war, den Lehenseid geleistet und den Ehrschatz entrichtet hatte.

Der Lehensmann konnte auch einzelne Teile seines Lehensgutes veräußern, doch nicht nach Wiesen und Aekern, sondern einzig nach dem zweiten, dritten u. s. w. Teil berechnet. Dabei musste diesem entäußerten Grundstück immer auch der entsprechende Teil der Lasten überbunden werden.²² Die Uebertretung dieser Lehenssatzungen hatten den Verlust des Lehens zur Folge (Heimfall).

Die bisher aufgeführten Bestimmungen galten in erster Linie nur für die Zinsbauern, doch sind sie mit gewissen Verschärfungen auch von den Hintersassen zu erfüllen. Dazu kommt aber noch eine Anzahl anderer Pflichten, die ihre Träger wesentlich von den obgenannten Lehensleuten unterscheiden.

Die *Hintersassen* (inquillini) waren ursprünglich grundhörig; sie waren dem Gute verbunden, das ihnen vom Prior nicht entzogen werden durfte, und welches auch sie ohne ausdrückliche Erlaubnis des Priors nicht verlassen durften.²³ Ungenossame und Fall sind weitere Merkmale ihrer Unfreiheit. Zur Zeit der Abfassung des Kartulars gab es in Rüeggisberg und Guggisberg noch Hintersassen, doch war ihre Stellung nicht mehr so unfrei wie früher; ja unter dem Priorate des Wilhelm von Monte (Mons) selbst lässt sich eine weitere Besserstellung dieser Leute

²² Vgl. oben, Anm. 17.

²³ Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 464.

bemerken.²⁴ Ihre Abhängigkeit war ebenfalls eine dingliche geworden. Als Ueberrest blieb das „Zweitbesthaupt“ (Fall) und verschwand schliesslich z. B. in Röthenbach gegen eine Abgabe, die mehr den Charakter des Ehrschatzes hatte. Wilhelm von Monte selbst war zwar noch immer bestrebt die althergebrachte Abhängigkeit der Hintersassen zu wahren, hatte aber nicht überall Erfolg.

Das Kartular sagt von den hintersetzten Gütern (*bona inquillina id est hinderetz*), dass für sie die gleichen Bedingungen gelten wie für die andern, dazu aber noch folgende strengere Bestimmungen:²⁵

Stirbt der Inhaber oder die Inhaberin eines hintersetzten Gutes, so muss sich ihr Erbe nach deren Begräbnis unverzüglich beim Prior oder dessen Statthalter melden, indem er das beste Vieh des Verstorbenen mit sich treibt und vom Prior die Güter fordert. Darauf muss der Prior oder dessen Ammann das Stück Vieh bezeichnen, welches er fordern will. Dieses mag dann der Erbe selbst behalten, und der Prior soll das *zweite* Stück auslesen.²⁶ Hat der Prior das Zweitbesthaupt empfangen, ist ihm der Lehen-seid geleistet und der Ehrschatz bezahlt, so soll er dem Fordernden die Güter des Vorstorbenen verleihen. Die hintersetzten Güter sind im Steuerrodel und Zinsbuch verzeichnet; sie liegen in der Herrschaft Rüeggisberg, heisst es im Kartular weiter. Es gibt aber noch andere

²⁴ Vgl. Regesten No 31, 32 u. 70; font. rer. Bernens. VIII. Cartular, fol. 169.

²⁵ Kartular, fol. 163t ...*bona seu tenementa inquillina, id est „hinderetz“ moventia a dicto prioratu per omnia eiusdem conditionis sicut alia bona, etc. Et cum hec sunt astrictioris conditionis ut infra declaratur.*

²⁶ Ibid. ...*Quando tenens dicta bona hinderetz moritur, eodem sepulto, heres sine aliquo intervallo venire tenetur de ecclesia ad priorem et secum ducere meliora animalia dimissa per mortuum, postulando predicta bona sibi prestari. Quo sic presentato prior eidem heredem debet dicere, quod de illis animalibus per eundem adductis recipiat. Idem heres primum illud animal, quod voluerit, quo recepto prior recipere debet secundum animal, quod voluerit.*

Güter, die für eine gewisse Summe Geldes hintersetzt sind. Diese Summe muss dem Prior jeweilen beim Wechsel des Herrn und Vasallen entrichtet werden, gleichzeitig mit dem Ehrschatz.²⁷

Weitere Bestimmungen, welche ebenfalls für die hintersetzten Güter gelten und für jene der Pfarrei Guggisberg gehen dahin, dass der Inhaber derselben auf ihnen wohnen muss und dieselben ohne Erlaubnis des Priors nicht aufgeben kann.²⁸ Der Hintersasse kann sein Gut zwar mit Erlaubnis des Priors verkaufen, doch muss er es, wie bereits erwähnt, zuerst dem Prior anbieten, und wenn der Verkäufer die Herrschaft Rüeeggisberg und das Territorium Guggisberg verlassen will, so muss er dem Prior den Drittpfennig, d. h. den dritten Teil des Erlöses von seinem Gute entrichten.²⁹ Will der Hintersasse einen Sohn oder eine Tochter ausserhalb des Herrschaftsbezirkes Rüeeggisberg verheiraten, so bedarf es hiefür der besondern Erlaubnis des Priors, dem er eine Abgabe entrichten muss von der Höhe der Mitgift.³⁰

Die Zusammenstellung dieser Rechtssätze schliesst mit den Bestimmungen, dass Lehensträger, welche wegen eines

²⁷ Kartular, fol. 128 ff. — und 133 hindersetz cum tribus libris.

²⁸ Ibidem, fol. 164. Item predicta bona hindersetz et bona ac tenementa iacentia in parrochia Montis Cuchini seu Guggisberg, que etiam sunt inquillina seu hindersetz... super eisdem bonis residere tenetur nec ab eisdem recedere potest, nisi de licentia prioris Montis Richerii.

²⁹ Ibidem 164. Prior debet habere tertium denarium de dicta venditione facta, id est tertiam partem pretii facti inter venditorem et emptorem, si idem venditor a dominio Montis Richerii vel extra limites territorii Montis Cuchini (recedit).

³⁰ Ibidem 164. Colonus possidens bona hindersetz, si habeat filium seu filiam, quem extra dominium Montis Richerii vel extra limites territorii Montis Cucchini pertinentis dicto prioratui maritare seu uxorari voluerit, quod illud facere non potest nec debet, nisi de licentia prioris vel eius nuntii. Et eidem priori tantum dare tenetur sicut idem tenens dicta bona hindersetz dat filio vel filie nomine dotis.

todeswürdigen Verbrechens verurteilt oder entflohen sind, ihre Güter an das Priorat verlieren und dass um alle Gotteshausgüter vor dem Gericht in Rüeggisberg selbst Recht gesucht werden müsse, wobei in Gegenwart des Propstes oder dessen Ammann von den Geschwornen des genannten Bezirkes entschieden wurde.³¹

Zwar haben auch diese lehensrechtlichen Bestimmungen im Laufe der Zeit ihre Milderungen erfahren. 1411 liess der Prior Wilhelm eine Kundschaft verhören, deren Inhalt deutlich die frühere Unfreiheit der Hintersassen erkennen lässt. Andererseits wird aber zur Zeit desselben Priors in Röthenbach die Ungenossamenehe mit einer bestimmten Geldabgabe von einem Gulden verbunden.³² Das Zinsbuch von 1425 verzeichnet zwei Arten von Hintersassen: Solche die mit ihren ganzen Gütern Hintersassen und solche deren Güter nur für einen bestimmten Geldbetrag hindersetzt sind. Zeigen die erstoren auf die — wenigstens früher — persönliche Unfreiheit der Hintersassen, so legen die andern den Schluss nahe, dass es sich nur mehr um dingliche Lasten der Inhaber dieser Güter handelt, welche in einer besonderen Geldabgabe bestanden. Eine besondere Form des Falles war das *Zweitbesthaupt*. Der Hintersasse (d. h. derjenige, welcher ein solches Gut übernahm), musste beim Wechsel des Herrn und Vasallen (Herrenfall und Mannsfall) das zweitbeste Stück seiner Viehhabe dem Prior überlassen. Welche Güter zu diesen Lasten verpflichtet waren ist aus dem Kartular nicht näher ersichtlich, vermutlich trifft es alle „ex toto“ hindersetzten Güter. Das Verkaufsrecht der hindersetzten Güter war an den Drittpfennig gebunden, wenn der Verkäufer aus der Herrschaft Rüeggisberg wegziehen wollte. Wie weit alle diese Bestimmungen von Ungenossame und Fall zur Zeit Wilhelms von Mont tatsächlich noch ausgeführt wurden, lässt sich nicht feststellen. Es ist zwar nicht an-

³¹ Kartular, fol. 164 und Regest No 46.

³² Regest Nos 31 u. 70.

zunehmen, dass dieser Prior etwas von seinen Rechten preisgegeben habe. Aehnlich lagen die Verhältnisse in Röthenbach, und für Plaffeien verzeichnet noch der Verkaufbrief von 1486 den „Lob“, — das ist der Drittpfennig beim Verkauf der Güter — obwohl wir vorher keine Anhaltspunkte für die Existenz von Hintersassen im Tale von Plaffeien besitzen.³³ Das Hauptgewicht all dieser Bestimmungen lag in der Anerkennung der klösterlichen Lehenshoheit und die Strenge, die aus gewissen Vorschriften spricht, scheint ohne Zweifel durch die tatsächlichen Verhältnisse geboten gewesen zu sein. Musste das Kloster seine Güter auch beim stetigen Steigen der Güterpreise ohne Zinserhöhung verleihen, um so begreiflicher sind sein zähes Festhalten an den althergebrachten Rechten und Forderungen und die Strafe des Heimfalles bei Nichtbefolgung dieser Gesetze. Besondere Beachtung dürfte hier noch der Umstand verdienen, dass ein Käufer oder Erbe, nachdem er alle erforderlichen Formalitäten erfüllt hatte, — sofern der Prior oder dessen Statthalter die Belehnung verweigerte — beim Vogt des Klosters die Lehensübertragung fordern konnte.³⁴ Damit wird der Vogt in Nachfolgestreitigkeiten gewissermassen zum Mittler zwischen dem Gotteshaus und dessen Untertanen, deren Rechte und Freiheiten zu wahren ebenfalls seine Aufgabe war, als oberster Gerichtsherr im Bezirke.

³³ Regest No 115. Aus all diesen Ausführungen, wird man das Vorkommen von Hintersassen wohl kaum mehr in Abrede stellen wollen. Die Behauptung Ed. v. Wattenwyl's (Von der Vogtei, im Arch. f. Schweiz.-Gesch. XV, S. 43), es gäbe keine Hintersassen, wird durch die Aussagen des Kanonikers Rudolf von Rüeggisberg im Jahre 1342, (Font. rer. Bernens, VI 692), durch die Urkunden vom März 1411 (Regest No 31 u. 32) und vor allem durch den Auszug aus dem Zinsbuch von 1425, wie er im Rüeggisberger Cartular vorliegt (S. 125 ff.) hinlänglich wiederlegt.

³⁴ Kartular 161^v et hunc heres predictus recurrere debet ad advocatum Montis Richerii qui eadem bona eidem heredi, prius iuramento recepto, reservata represia debita, prestare tenetur.

Die den Lehensträgern selbst zukommenden Rechte berechtigen zur Annahme, dass es sich um persönlich freie Bauern handelte, die nur im Verhältnis des Lehensmannes zum Lehensherrn zum Kloster standen. Auch die Inhaber der „hintersetzten Güter“ waren zur Zeit der Abfassung des Kartulars wahrscheinlich nur mehr in dinglicher Abhängigkeit, was schon aus dem Umstand hervorgeht, dass gewisse Güter nur teilweise oder für bestimmte Geldbeträge hintersetzt waren. Dem Kloster war vor allem daran gelegen, die vom Inhaber dieser Güter geschuldeten Abgaben zu erhalten. Dabei soll natürlich dem Ehrschatz und vor allem der hier eigenartigen Abgabe des Zweitbesthauptes, dem Drittpfennig bei Wegzug aus der Herrschaft oder bei Verheiratung von Kindern der Hintersassen die Beweiskraft für die einstige Unfreiheit dieser Leute nicht bestritten werden, wie die formelle Ablösung der Hörigkeit für diese Gegend erst nach dem Aufhebung des selbständigen Priorates erfolgte.³⁵ Schliesslich seien hier noch einige Rechtsgebäude beigefügt, wie sie aus andern Urkunden des Kartulars ersichtlich sind, aber in der oben erwähnten Zusammenstellung keine nähere Präzisierung gefunden haben. Es ist bereits von den Zinstagen die Rede gewesen. Als solche galten die Feste der Heiligen: Martin (11. Nov.), Andreas (30. Nov.) und Niklaus (6. Dez.) und zwar mussten auf „Martini“ die Geldzinsen und auf St. Andreastag die Kornzinsen entrichtet werden, während die Hühner, Eier, etc. auch zu andern Jahreszeiten, auf Fastnacht oder im Sommer entrichtet werden konnten. Der Niklaustag insbesondere war Zinstag für Alterswil. Wurde der Zins nicht auf den festgesetzten Termin entrichtet, so verfiel der Säumige einer Busse von 3 Schillingen für jeden Tag; die Talleute von Plaffeien waren im Zögerungsfalle mit dem doppelten Zinse bedroht. Zudem hatte der Propst das Recht die Säumigen zu pfänden.³⁶

³⁵ Stifts-Dok.-Buch IV., fol. 461.

³⁶ Kartular, fol. 161 ..sicut in die sancti Martini vel sancti

Zu wiederholten Streitigkeiten gaben die Wald- und Weiderechte Anlass. Auf den Weiden des Gotteshauses durfte jeder soviel Vieh auftreiben, als er überwintert hatte. In den Wäldern des Klosters konnten sich die Lehensleute das nötige Bau- und Brennholz fällen; wollten sie darüber hinaus noch solches verkaufen, so bezahlten sie, wenigstens in Röthenbach eine Stocklösung.³⁷ Ob die freiburgischen Gotteshausleute unter der Willkürherrschaft der Gerichtsherren ebenfalls zu leiden hatten, ist nicht ersichtlich. In Rüeggisberg selbst suchte Prior Peter von Treyvaux die Weiderechte der auf den verpfändeten Gütern wohnenden Leute zu bestreiten.³⁸ Auf der Brach galt, wie allgemein, die Dreifelderwirtschaft; dabei wurde ängstlich darüber gewacht, dass keiner über seinen hergebrachten Teil einfriedete. Im übrigen bestand in Rüeggisberg eine Art Markgenossenschaft, die Versammlung aller Dorfgenossen, deren Grundsatz dahin ging, dass man in Sachen, welche des Dorfes Nutzen und Ehre betreffen, billiger Weise der Mehrheit des Dorfes folge.³⁹ Zieht man den Schluss aus diesen Ausführungen, so wird man eine relativ günstige Stellung der Gotteshausleute anerkennen müssen. Um die Zeit der Abfassung des Kartulars handelt es sich sozusagen fast nur mehr um persönlich freie Bauern. Die früheren Hörigen sind unter diesen aufgegangen, und ihre Verpflichtungen vererben sich als dingliche mit ihren Gütern. Dass es anderseits noch Gotteshausleute mit allen Verpflichtungen von Hintersassen gab, kann aus dem Zinsbuch und andern Urkunden mit hinreichender Bestimmtheit geschlossen werden. Im Grossen und Ganzen aber hatten sich die Gotteshausleute gegenüber dem Kloster nicht zu beklagen, war doch das ganze Wirtschaftssystem derart,

Andree vel Nicolay und vgl. auch Kartular fol. 125 (Copia libri censualis) u. Regest N^o 48. Regest N^o 47. Font. rer. Bernens. VIII. S. 676; 297.

³⁷ Regesten N^o 53; 54; 55; 58; 59; 70.

³⁸ Font. rer. Bernens. VIII. 155; 188; 191; 297.

³⁹ Regest N^o 57.

dass das Kloster alle Mühe hatte seine wohlbegründeten Lehensrechte zu wahren und letzten Endes unter stark veränderten Zeitverhältnissen auch den Existenzkampf nicht mehr bestehen konnte, sondern langsam dem völligen Ruin entgegengegangen wäre, hätte nicht seine Einverleibung in das Vinzenzstift eine andere Lösung gebracht.

Schluss.

Als ältestes Gotteshaus des bernischen Landes und wohl auch eines der ursprünglich am reichsten dotierten Klöster, hat Rüeeggisberg nach vierhundertjährigem wechselvollen Bestande seine Selbständigkeit verloren. Der Hauptgrund für diesen frühen Verfall liegt offenbar in der Zugehörigkeit des Priorates zu Cluny, in den Mängeln, welche die cluniacensische Organisation und Wirtschaftsordnung in sich trugen. Mit der Uebergabe Rüeeggisbergs an Cluny, waren seine Wege vorgezeichnet, und seine Geschichte gestattet es, die typischen Mängel fortwährend zu konstatieren. Umgekehrt machen diese wiederum manches Blatt der rüeeggisbergschen Geschichte leichter verständlich.

Zunächst machte die straffe Zentralisation des Ordens, das Fehlen der Selbständigkeit, die Unterordnung unter das mächtige Mutterkloster jede kräftige Sonderentwicklung unmöglich. Cluny bestellte den Konvent, Cluny ernannte und entsetzte nach freiem Ermessen die Prioren. Es kümmerte sich wenig um eine kontinuierliche, aufwärtsschreitende Entwicklung. Alles war dem Willen eines Priors anheimgestellt, der, nicht selten ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, die wahren Interessen des Priorates nicht zu vertreten imstande war. Da Cluny seine fähigsten Mitglieder immer auf wichtigere Posten hob, entzog es den ihm unterstellten Prioraten fortwährend die besten Kräfte, die zudem durch häufigen Wechsel geradezu katastrophalen Schwankungen ausgesetzt wurden. Es ist leicht